



INFORMATION
vom 5. Juli 2023

HinweisgeberInnenschutzgesetz - Anbot eines Privatunternehmens

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Uns liegen Rückmeldungen von Gemeinden vor, wonach ein Unternehmen die steirischen Gemeinden anschreibt und unter Verweis auf das HinweisgeberInnenschutzgesetz ein Anbot legt, die Einrichtung und Betreuung eines HinweisgeberInnensystems zu übernehmen. Im Schreiben wird behauptet, die Gemeinden seien nach dem HSchG verpflichtet, derartige Systeme zu errichten.

Das HSchG (BGBl.I Nr. 6/2023) betrifft - da das Organisationsrecht der Gemeinden nicht in die Zuständigkeit des Bundes fällt - die Gemeinden nur insoweit, als sie in Form des Privatrechtes Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeiterinnen betreiben.

Für die Gemeinden ist vielmehr das Steiermärkische Hinweisgeberschutzgesetz (StHSchG), LGBl Nr. 42/2022, relevant. Nach diesem Gesetz sind allerdings Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern sowie Gemeindeverbände mit weniger als 50 Dienstnehmern nicht zur Errichtung eines internen Hinweissystems verpflichtet.



Wir ersuchen um Kenntnisnahme!

Mit herzlichen Grüßen!

LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)

Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290

 post@gemeindegewerbeverband.steiermark.at
 www.gemeindegewerbeverband.steiermark.at